



Finanz- und Beitragsordnung SV Am Ettersberg e.V

1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des SV Am Ettersberg e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in Ziffer 4 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.

Es wird unterschieden zwischen:

1.1 Beitrag für aktive Mitglieder (Erwachsene ab 18 Jahre) **im Spielbetrieb**
Der Monatsbeitrag beträgt 10,- Euro

1.2 Beitrag für aktive Mitglieder (Erwachsene ab 18 Jahre) **im Nicht-Spielbetrieb**
Der Monatsbeitrag beträgt 7,- Euro

1.3 Beitrag für jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
Der Monatsbeitrag beträgt 5,- Euro und wird ab dem **1. Monat der Mitgliedschaft** erhoben.

Der Beitragswechsel aus dem Jugendbereich zu den Mitgliedern in Punkt 1.1 erfolgt, wer am 31. Juli eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Wechsel wird dann ab 1. August des Jahres vollzogen.

1.4 Familienbeitrag

Familie im Sinne der Beitragsordnung sind Eheleute und Kinder bzw. eingetragene Lebensgemeinschaften und Kinder.

In den Bereich Familienbeitrag werden folgende Konstellationen eingestuft:

- ein Erwachsener und zwei oder mehr Jugendliche
- zwei Erwachsene und ein oder mehr Jugendliche

Der Monatsbeitrag beträgt 15,- Euro

1.5 Beitrag für passive Mitglieder

Zu diesem Personenkreis zählen Personen, die kein Sportangebot des Vereins in Anspruch nehmen.

Der Monatsbeitrag beträgt 5,- Euro

1.6 Ermäßigter Beitrag

Über Beitragsminderungen für soziale Härtefälle entscheidet nach Antrag der Vorstand.

1.7 Staatliche Leistungen

Die Beitragszahlung kann durch staatliche Leistungen und Zuschüsse erfolgen.



2. Beitragszahlung

2.1 Die Beiträge sind durch Einzugsverfahren monatlich, viertel- oder halbjährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden jeweils zum 5. des Monats eingezogen.

2.2 Für jugendliche Mitglieder erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 2.1 zu leisten.

3. Ein- und Austritt

3.1 entfällt

3.2. Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

4. Sonderregelungen

4.1. entfällt

4.2. Ehrenmitglieder, **Ehrenvorsitz**, Trainer und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht entbunden.

4.3 Zuschüsse zu Fahrt- und Reisekosten können nur mit Genehmigung des Vorstands gezahlt werden.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Finanz- und Beitragsordnung vom 08.04.2011 und gilt ab _____.